

DISKUSSION

Gegen einen wahlsystematischen Paternalismus. Replik auf Volker Bests „Komplexe Koalitionen, perplexer Wähler, perforierte Parteiprofile“ in Heft 1/2015 der ZParl

Joachim Behnke

In seinem ZParl-Beitrag konstatiert *Volker Best* schwerwiegende Mängel der reinen Verhältniswahl, da diese im derzeitigen Parteiensystem zu lagerübergreifenden beziehungsweise „komplexen Koalitionen“ führe, die aus mehreren Gründen als problematisch zu beurteilen seien.¹ Meine Kritik an dieser Kritik enthält einen empirischen und einen normativen Aspekt. Empirisch gesehen ist wegen methodologischer Mängel nicht klar, ob das, was als Krisensymptome geschildert wird, so überhaupt der Fall ist. Normativ gesehen kann nicht schlüssig gefolgert werden, warum diese Phänomene, wenn sie denn der Fall wären, ein normatives und insbesondere demokratietheoretisches Problem darstellen sollen. Die von *Volker Best* vorgeschlagene Lösung, einen am italienischen System orientierten Mehrheitsbonus für die stärkste Partei oder Koalition einzuführen, wirft wiederum ihre eigenen normativen Begründungsprobleme auf, die aus meiner Sicht wesentlich schwerwiegender wären als die vom Verhältniswahlsystem nach Meinung *Bests* angeblich verursachten. Darüber hinaus wäre zu erwarten, dass ein solches System eventuell „perverse Anreize“ generieren könnte.

1. Koalitionspräferenzen und Wählerwillen

Der erste Vorwurf *Volker Bests* gegen das Verhältniswahlsystem ist der von anderen Autoren, die Sympathien für die relative Mehrheitswahl oder ein Grabenwahlssystem erkennen lassen, hinlänglich bekannte: In einem stark segmentierten Parteiensystem, in dem es die „klassische Kombination“ aus einer großen und einer kleinen Partei aus demselben „Lager“ nicht zu einer Mehrheit schafft, kommt es zu der Notlösung einer Großen Koalition, die von einer überwiegenden Mehrheit der Wähler nicht direkt gewählt würde. Vereinfacht ausgedrückt: Der Wähler bekommt nicht, was er will. Etwas polemisch könnte man nun fragen, warum dieses Frustrationserlebnis, das nicht nur für die Rolling Stones („You can't always get, what you want“), sondern auch für die allermeisten Menschen eine geradezu existenzielle Grunderfahrung aus ihrem Beziehungs- und Berufsleben darstellt, ausgerechnet bei politischen Wahlen etwas so Dramatisches und Unzumutbares darstellen sollte, dass man sein Zustandekommen von vornherein verhindern müsste. Aber es ist schlichtweg eine an Banalität nicht zu übertreffende Tatsache, dass man – wie auch sonst im Leben – bei Wahlen eben oft Zugeständnisse machen beziehungsweise Kompromisse eingehen muss. Dies gilt gleichermaßen für die Wähler wie für die Parteien. Aber das Argument ist auch

1 Vgl. *Volker Best*, Komplexe Koalitionen, perplexer Wähler, perforierte Parteiprofile. Eine kritische Revision jüngerer Befunde zur deutschen Koalitionsdemokratie und ein Reformvorschlag, in: ZParl, 46. Jg. (2015), H. 1, S. 82 – 99.

sonst nicht überzeugend: Auch wenn „nur“ etwas über 20 Prozent der Wähler in der German Longitudinal Election Study (GLES) von 2013 eine Koalitionspräferenz für die Große Koalition angegeben haben – im Vergleich zu 35 Prozent für eine schwarz-gelbe und 24 Prozent für eine rot-grüne Koalition –, so stellt die Große Koalition aber für eine überwiegende Mehrheit die mindestens zweitbeste Koalition dar, die also von ebendieser Mehrheit der gegnerischen Koalition vorgezogen würde. Anhand der GLES-Daten von 2013² ergibt sich zum Beispiel das folgende Präferenzprofil bezüglich der drei wichtigen Koalitionsoptionen Schwarz-Gelb, Rot-Grün und Große Koalition³:

431 Befragte:	Schwarz-Gelb > Große Koalition > Rot-Grün
56 Befragte:	Schwarz-Gelb > Rot-Grün > Große Koalition
414 Befragte:	Rot-Grün > Große Koalition > Schwarz-Gelb
50 Befragte:	Rot-Grün > Schwarz-Gelb > Große Koalition
173 Befragte:	Große Koalition > Schwarz-Gelb > Rot-Grün
165 Befragte:	Große Koalition > Rot-Grün > Schwarz Gelb

Insgesamt gab es 1.289 vollständige Rangordnungen, von denen 487 (38 Prozent) eine stärkste Präferenz für Schwarz-Gelb, 464 (36 Prozent) eine für Rot-Grün und 338 (26 Prozent) eine für eine Große Koalition besaßen.⁴ Entscheidend aber ist, dass 431 der 487 Anhänger einer schwarz-gelben Koalition als zweitbeste Option die Große Koalition nannten und 414 der 464 Anhänger der rot-grünen Koalition ebenfalls die Große Koalition auf dem zweiten Platz sahen. Die einzelnen Paarvergleiche gehen demnach folgendermaßen aus:

Große Koalition - Schwarz Gelb	752 (414+338) : 537 (487+50)
Große Koalition - Rot-Grün	769 (431+338) : 520 (464+56)

Im Sinne der Social Choice-Theorie stellt die Große Koalition damit den so genannten Condorcet-Sieger⁵ dar, das heißt diejenige Option, die im paarweisen Vergleich jede andere Koalition schlagen würde, also gegenüber jeder anderen Koalition von einer Mehrheit vorgezogen würde. Gewinnt der Condorcet-Sieger eine Wahl, kann dies aber mit Sicherheit aus normativen Gründen keineswegs als unerwünscht bezeichnet werden. Ganz im Gegenteil ist die Große Koalition sogar diejenige, die die Wahl gewinnen sollte, wenn es um die Maximierung des Gemeinwillens beziehungsweise die Minimierung der Unzufriedenheit geht. Dies zeigt sich auch im Sinne eines utilitaristischen Wohlfahrtskriteriums, wenn die

- Die Daten entstammen der GLES Vorwahl- und Nachwahl-Querschnittsstudie, die anlässlich der Bundestagswahl 2013 erstellt wurde. Die Studie ist als Datensatz ZA5702 bei GESIS zu beziehen, die Primärforscher der Studie sind *Hans Rattinger, Sigrid Roßteutscher, Rüdiger Schmitt-Beck, Bernhard Wefels* und *Christof Wolf*.
- Die Befragten wurden gebeten, auf einer Skala von +5 bis -5 anzugeben, für „wie wünschenswert“ sie eine bestimmte Koalition hielten, unabhängig von den Erfolgsaussichten. Für die Konstruktion des Präferenzprofils gingen nur Fälle ohne „ties“ ein, das heißt nur solche Rangordnungen der Beliebtheit von Koalitionen, bei denen alle drei Koalitionen verschiedene Bewertungen erhielten.
- Unterschiede zu den von *Best* präsentierten Zahlen ergeben sich dadurch, dass die „ties“ nicht berücksichtigt wurden und sich die Anteilswerte nur auf die drei wichtigsten Koalitionsoptionen beziehen. Für das grundsätzliche Argument hat dies allerdings keinerlei Auswirkungen.
- Vgl. *Michael Dummett*, *Principles of Electoral Reform*, Oxford 1997.

Bewertungen der Koalitionen als Proxy-Variable für den Nutzenwert betrachtet werden, den sich ein Wähler in Bezug auf diese Koalition verspricht. Nimmt man die Präferenzen der insgesamt 1.852 Personen, die für alle drei Koalitionen eine gültige Bewertung abgegeben haben, ergibt sich eine Nutzensumme von 10.624 für Schwarz-Gelb, eine sogar höhere von 10.830 für Rot-Grün und die höchste von 11.505 für eine Große Koalition. Aus dieser Perspektive ist die Große Koalition keineswegs die schlechteste Option, sondern entsprechend den klassischen Kriterien, nach denen man eine soziale Wohlfahrtsfunktion konstruieren würde, sogar die beste. Um es noch einmal und etwas vollständiger mit den Rolling Stones zu sagen: „You don't always get, what you want ... but if you try sometime, you just might find you get what you need.“

2. Falsche Signale im Wahlkampf der Parteien

Der zweite Vorwurf an das bestehende Wahlsystem besteht darin, dass die von den Parteien im Wahlkampf propagierten Koalitionen häufig nicht mit den nachher verwirklichten übereinstimmen, dass „Wählermarkt‘ und ‚Koalitionsmarkt‘ ... regelmäßig auseinanderfallen“⁶. Best sieht darin sogar ein „demokratietheoretisches Problem“. Doch warum ein solches vorhanden sein sollte, ist nicht einleuchtend. Zum ersten scheint es lediglich eine Wiederholung des ersten Problems zu sein, dass der Wähler nicht bekommt, was er sich wünscht. Wie eben gezeigt heißt dies in der Realität allerdings meist lediglich, dass er statt seiner höchsten Präferenz nur seine zweitbeste verwirklichen kann. Doch diese Zusammenhänge werden den meisten Wählern durchaus bekannt sein. Wenige CDU-Wähler dürften 2013 überrascht gewesen sein, dass es zu einer Großen Koalition kam, nachdem es für die Fortsetzung von Schwarz-Gelb eben nicht gereicht hatte. Demokratietheoretisch problematisch wäre bestenfalls eine Situation, in der die Wähler bewusst getäuscht worden wären – in dem Sinn, dass eine Partei eine bestimmte Koalition, auf die sie sich im Wahlkampf eindeutig und explizit festgelegt hat, nach der Wahl nicht mehr anstrebt, *obwohl diese möglich wäre*. Solange die Parteien aber in erster Linie nur mit der optimistischen Koalitionsvariante und nicht mit der zweitbesten Lösung Wahlkampf machen, stellt dies keinerlei Täuschung dar, sondern lediglich eine ganz normale Optimierung ihrer Wahlkampfstrategie.

Ich würde allerdings noch weiter gehen: Nimmt man die Idee der repräsentativen parlamentarischen Demokratie ernst, stellte es nicht einmal unbedingt ein demokratietheoretisches Problem dar, wenn eine Partei beziehungsweise deren Führung sich für eine Koalition entscheidet, die von ihrer ursprünglichen und öffentlich gemachten Absicht abweicht. Der hier erhobene Vorwurf ist letztlich einem Missverständnis geschuldet, nämlich dem, dass die Wähler einen möglichst direkten Einfluss auf die Regierungsbildung haben sollten. Aber im parlamentarischen System wird nun einmal nicht die Regierung, sondern das Parlament vom Volk gewählt und die Vollmacht, mit der eine Partei von den Bürgern durch die Wahl versehen wird, schließt die Möglichkeit eines Meinungswandels ein, der sich im Zuge von Verhandlungen aufgrund der dabei neu gewonnenen Einsichten in politische Gestaltungsmöglichkeiten mit den jeweiligen Partnern ergeben kann. Der Sinn dieser Vollmacht in

6 Volker Best, a.a.O. (Fn. 1), S. 90.

Form des freien Mandats besteht ja gerade darin, den Parteien als Agenten des Wählers einen Handlungsspielraum zu gewähren, dessen volles Potenzial für die Bürger während ihrer Wahlentscheidung nicht erkennbar war und auch gar nicht erkennbar sein kann.

Ein moralischer Vorwurf an die Parteien ließe sich nur dann konstruieren, wenn diese sich diese Vollmacht als Agent des Wählers durch Täuschung erschlichen hätten. Dies wäre der Fall, wenn sie dem Wähler durch Bekundung einer nie ernsthaft verfolgten Koalitionsabsicht eine bestimmte Form der Vertretung seiner Interessen suggeriert hätten, die sie so umzusetzen nie die Absicht hatten. Doch selbst ein solchermaßen moralisch verwerfliches Verhalten wäre noch nicht zwangsläufig auch ein demokratietheoretisches Problem, denn der Wähler hätte ja spätestens bei der nächsten Wahl die Möglichkeit, die Partei für ihr Verhalten entsprechend zu sanktionieren. Letztlich aber zählt in der Logik der (retrospektiven) Demokratietheorie nur, ob der Wähler mit der Leistung der Regierung während der letzten Wahlperiode zufrieden war beziehungsweise ob er genug Vertrauen in sie setzt, ihr einen neuerlichen Regierungsauftrag zu erteilen. Die koalitionspolitische „Schurkentat“⁷ von gestern ist manchmal die mutige und der politischen Weitsicht geschuldete Tat von morgen. Wenn im parlamentarischen System mit guten Gründen der Wechsel von Regierungskoalitionen ohne Neuwahl vorgesehen beziehungsweise zugelassen ist, wäre es nicht konsistent, eine Neuorientierung von Parteien hinsichtlich der Koalitionsbildung zwischen Wahlkampf und erster tatsächlicher Regierungsbildung zu verhindern. Dieser zweite Vorwurf von *Best* stellt also eigentlich gar kein Defizit des Verhältniswahlsystems bloß, sondern ist letztlich eine Kritik am parlamentarischen Regierungssystem an sich, die sich lediglich in das Gewand einer Kritik am Wahlsystem hüllt.

3. Wahlsystematischer Paternalismus im „eigentlichen“ Interesse der Parteien

Der dritte Kritikpunkt *Bests* bezieht sich darauf, dass die Partner von komplexen Koalitionen und insbesondere die Juniorpartner in Großen Koalitionen in den Folgewahlen durch die Wähler abgestraft würden. Dabei kommt *Best* allerdings zu Ergebnissen, die von denen anderer Untersuchungen zu diesem Thema⁸ abweichen. Die Vorgehensweise, die zu dieser Schlussfolgerung führt, ist aber aus methodischen Gründen in mehrerer Hinsicht problematisch. Zum einen verzichtet *Best* hier – wie ansonsten auch – auf jegliche Art von statistischen Tests, die ihm helfen würden, rein zufällige Variationen von systematisch bedingten zu unterscheiden. Schwerwiegender aber ist, dass er Einzelfälle, die der von ihm vermuteten Grundtendenz widersprechen, aus der Stichprobe entfernt, indem er sie als nicht-repräsentative Ausnahmefälle bezeichnet. Dies stellt aber eine nicht zulässige ad-hoc Modifikation des Datensatzes aufgrund von ex-post konstruierten Erklärungen dar. Aber genau die Faktoren, die Fälle im Sinne von *Best* zu Ausnahmen machen, können auch als Gründe dafür betrachtet werden, warum die beobachteten Effekte eben gerade nicht den von *Best* als üblich kon-

7 So bezeichnete *Klaus Bölling* das Handeln *Hans-Dietrich Genschers* nach dem Koalitionswechsel der FDP zur Union im Jahre 1982.

8 Vgl. *Stephan Klecha*, Komplexe Koalitionen: Welchen Nutzen bringen sie den Parteien?, in: *ZParl*, 42. Jg. (2011), H. 2, S. 334 – 346; *Evelyn Bytzek*, Wer profitiert von Großen Koalitionen? Öffentliche Wahrnehmung und Wirklichkeit, in: *Frank Decker / Eckhard Jesse* (Hrsg.), *Die deutsche Koalitionsdemokratie vor der Bundestagswahl 2013*, Wiesbaden 2013, S. 437 – 455.

statierten entsprechen. Der zirkuläre und tautologische Charakter einer solchen Vorgehensweise zeigt sich exemplarisch, wenn *Best* den untypischen Zugewinn des Juniorpartners in Bezug auf die SPD nach 1969 als „Ausnahme“ erklärt, „weil die Partei die Chance genutzt hatte, sich auf diese Weise als Regierungspartei zu qualifizieren“⁹. Der Juniorpartner verliert also in einer Großen Koalition – außer in den Fällen, in denen dies nicht passiert, womit diese als Ausnahmen zu deklarieren sind. Um die beobachteten Verluste der Regierungsparteien in komplexen Koalitionen sinnvoll beurteilen zu können, müssten sie mit den Verlusten von Regierungsparteien in nicht-komplexen Koalitionen verglichen werden. Auch dort kann es bekanntlich zu ziemlich starken Bewegungen und Veränderungen kommen. Ein bedeutsamer Effekt von komplexen Koalitionen aber läge nur dann vor, wenn die beobachteten Veränderungen nicht auch innerhalb der Varianz der Ergebnisse von nicht-komplexen Koalitionen aufgehen könnten. Diesen Nachweis bleibt *Best* schuldig, da er die „Kontrollgruppe“ der nicht-komplexen Koalitionen gar nicht berücksichtigt.

Unabhängig von der nicht zwangsläufig überzeugenden Beweisführung über die Veränderungen des Parteiensystems nach dem Auftreten von komplexen Koalitionen gilt aber auch hier, dass die empirischen, das heißt die positiven Fakten (wenn sie denn so wären, wie von *Best* angenommen) keineswegs die normative Folgerung nahelegen, die von *Best* gezogen wird. Wieder einmal bewegt er sich hier an der Grenze zu einem naturalistischen Fehlschluss. Wenn die ideologisch besonders weit vom Kern der Koalition entfernten Parteien und die Juniorpartner in einer Großen Koalition diejenigen sind, die unter den Folgen besonders zu leiden haben, indem sie die größten Verluste bei nachfolgenden Wahlen in Kauf zu nehmen haben: na und? Solange noch kein Parteichef mit der Pistole auf der Brust zum Eingehen einer Koalition gezwungen worden ist, sondern vermutlich höchstens als Opfer seines politischen Ehrgeizes (zum Beispiel Minister zu werden) betrachtet werden kann, trägt er lediglich die Konsequenzen aus Handlungen, für die er mit Fug und Recht verantwortlich gemacht werden kann. Geschieht dies dann tatsächlich in Form von Stimmenverlusten, so heißt dies doch nur, dass die Demokratie und ihre Rechenschaftsmechanismen funktionieren. Wir müssen weder ehrgeizige Politiker vor sich selbst noch ihre Parteien vor ihnen schützen, indem wir ihnen durch Änderungen des Wahlsystems die Anreize nehmen, ihren persönlichen oder politischen Schwächen nachzugeben. Dies würde eine sehr merkwürdige Form von wahlsystematischem Paternalismus darstellen, wie er einer liberalen Demokratie unwürdig ist. Solange also nur die Karriere einzelner Politiker oder der Wahlerfolg einer Partei Schaden nehmen könnte, gibt es sicherlich keinen legitimen Grund einzugreifen. Das einzige überzeugende Argument bestünde darin, dass der koalitionswillige Parteiführer der Außenseiterpartei beziehungsweise der kleineren Partei einer Großen Koalition zwar keinem unmittelbaren körperlichen Zwang, aber doch gewissermaßen einem *strukturellen Zwang* unterworfen war, so dass er sich aus einer Art von „Verantwortungsgefühl für Deutschland“ heraus zu dieser Koalition genötigt sah, und dass die so zustande gekommenen Bündnisse tatsächlich das Parteiensystem verändern, was *allen* und nicht nur den unmittelbar betroffenen Parteien schadet. Diesen Beweis zu führen dürfte aber schwer sein. Nichtsdestoweniger ist es offensichtlich, dass Befürworter einer Reform in der Regel solche schwerwiegende Schäden für die Gemeinschaft insgesamt oder die Demokratie selbst ins Feld führen, wenn sie glauben, dass die Veränderungen des Parteiensystems eine solche notwendig machten.

9 *Volker Best*, a.a.O. (Fn. 1), S. 95.

4. Der Mehrheitsbonus für die Siegerkoalition als Lösungsvorschlag

Der Vorschlag von *Best* ist die Modifikation eines Verhältniswahlsystems durch die Einführung eines Mehrheitsbonus⁴ für die stärkste Koalition beziehungsweise stärkste Partei. Davon verspricht er sich eine „Revitalisierung der Lagerkoalitionen“¹⁰. Ein ähnliches System wird in Griechenland angewendet und wurde auch in Italien phasenweise praktiziert. Dort ist es jüngst in geänderter Form wieder eingeführt worden: Die stärkste Partei beziehungsweise das stärkste vor der Wahl angekündigte Parteienbündnis erhält 55 Prozent der Mandate. Allerdings kommen nur Parteien beziehungsweise Bündnisse, die mindestens 40 Prozent der Stimmen erhalten haben, in den Genuss dieser Mehrheitsprämie.

Bei einem solchen Verfahren fallen zuerst einige technische Probleme ins Auge. Im Falle von Koalitionen wie zum Beispiel der schwarz-gelben wäre nicht klar, wie zu verfahren ist, wenn die FDP unter der Fünf-Prozent-Hürde bleibt, wie 2013 geschehen. Erhielte dann die verbleibende CDU/CSU allein die Sitzmehrheit oder eventuell das rot-grüne Alternativbündnis, selbst wenn dieses weniger Stimmen erzielen konnte als das schwarz-gelbe? *Best* sieht dieses Problem und möchte es beseitigen, indem er die Fünf-Prozent-Hürde wegfallen lässt, die seiner Meinung nach mit dem neuen System obsolet würde. Dies hätte allerdings zur Folge, dass es zwar einerseits durch den Mehrheitsbonus zu einer Konzentration der Sitzverteilung im Parlament kommt, das elektorale Parteiensystem aber würde tendenziell noch stärker fragmentiert werden, da ja Sympathisanten kleiner und Splitterparteien einen stark verminderten Anreiz hätten, diesen ihre Stimme nicht zu geben. Reicht es dann für keines der Parteienbündnisse zu 40 Prozent der Stimmen, wäre eine Regierungsbildung noch schwieriger als im bisherigen System.

Am problematischsten aber wäre natürlich, dass der Mehrheitsbonus eine schwer zu begründende massive Bevorzugung des stärksten Parteienbündnisses wäre, das einen Aufschlag an Sitzen erhielte, denen keine Stimmen entsprechen. Das Prinzip der Erfolgswertgleichheit wäre damit ungleich dramatischer verletzt, als es jemals bei den Überhangmandaten der Fall war, deren Verzerrungswirkung ja ebenfalls schon kritisch gesehen worden ist, zuletzt eindrucksvoll bestätigt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012. Zwar könnte man versucht sein, den verfassungsrechtlichen Bedenken zu entgegnen, dass es sich beim hier vorgeschlagenen Entwurf um einen echten Systemwechsel handle, so dass die Kriterien, die an das bisherige Wahlsystem angelegt wurden, nicht auch Maßstab für ein neues sein müssen. Dennoch gilt, dass sich das nun über 60 Jahre praktizierte Verhältniswahlssystem auch in den Köpfen der Bevölkerung als Norm festgesetzt hat. Es ist etwas grundsätzlich Anderes, ob man ein bestimmtes Wahlsystem zu Beginn eines staatlichen Neustarts, wie er 1949 ohne Zweifel vorlag, festlegt, oder nachdem es sich jahrelang bewährt hat – ganz zu schweigen davon, dass das Parteiensystem, das sich in dieser Zeit herausgebildet hat, die Sedimentierung von Wählerbewegungen darstellt, die ja in Erwartung der Wirkungsweise dieses Wahlsystems und somit auch als Reaktion darauf entstanden sind. Wenn bestimmte klassische Koalitionen nicht mehr über eine Mehrheit verfügen, dann deshalb, weil die Wähler ihnen diese Mehrheit nicht mehr verschaffen. Diese Entwicklung durch eine Wahlsystemänderung zu korrigieren, verrät ein irritierendes Verständnis von Volkssouveränität und damit der Demokratie an sich. Hat das Volk sich

10 Ebenda, S. 97.

etwa auch hier das „Vertrauen der Regierung verscherzt“, und nähmen die geschmähten Koalitionen *Bertolt Brechts* Vorschlag dahingehend auf, nicht ein anderes Volk, so doch zumindest ein anderes Wahlsystem zu wählen? Würde tatsächlich die durch Wählerentscheidungen verloren gegangene Mehrheit durch eine geänderte Verrechnung von Stimmen in Sitze wieder hergestellt, dann könnte man, um ein Bonmot von *Peter Badura* in Bezug auf die von der ersten Großen Koalition erwogene Einführung der Mehrheitswahl aufzunehmen, auch hier von einer „staatsstreichartigen politischen Entscheidung im Mantel des Wahlrechts“¹¹ sprechen. Die Legitimität einer solchen Wahlsystemänderung dürfte höchst umstritten sein. Dass die Einführung einer Mehrheitsprämie „von allen derzeit im Parlament vertretenen Parteien als Chance gesehen werden“¹² könnte, wie *Best* vermutet, darf mit guten Gründen bezweifelt werden. Selbst in Italien, in dem dieses System eine längere, wenn auch immer wieder unterbrochene Tradition besitzt, war und ist es immer auf großen Widerstand gestoßen. Die erste Form eines solchen Verfahrens wurde 1923 von *Benito Mussolini* verabschiedet und gab dem Sieger zwei Drittel der Sitze.¹³ Bei einer erneuten Einführung im Jahr 1953 wurde es als „legge truffa“, als Schwindelgesetz, bezeichnet und wegen seiner mangelnden Akzeptanz schon ein Jahr später wieder abgeschafft.¹⁴ Die letzte Version dieses Systems, die *Silvio Berlusconi*s Koalitionsbündnis 2005 verabschiedet hatte, war vom italienischen Verfassungsgericht kassiert worden.

Doch selbst wenn dieses Wahlsystem für Italien angesichts der dort chronischen Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung das Richtige wäre, hieße dies noch lange nicht, dass es auch für Deutschland die angemessene Lösung darstellen würde – vor allem weil die Probleme, die damit behoben werden sollen, bisher in keiner Weise erkennbar sind. Deutschland ist sicherlich weit entfernt von politisch instabilen Verhältnissen. Und warum Systeme, die in Ländern wie Italien und Griechenland – nicht gerade berühmt für ihre starken handlungsfähigen Regierungen – angewandt werden, das Allheilmittel für Deutschland sein sollten, erschließe sich, wem will. Erstens ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass wir in Zukunft nur noch von einer sich ständig reproduzierenden Großen Koalition regiert werden. Zweitens wäre aber auch gar nicht klar, warum dies ein so gravierendes Problem sein sollte, dass es gerechtfertigt wäre, den sich dann eben auf diese Weise offenbarenden Wählerwillen durch ein Gesetz zu korrigieren. Probleme der Übergewichtigkeit der Regierungsparteien und einer mangelnden Berücksichtigung der kleinen Opposition bei der Bestellung von Ausschüssen und besonderen Rechten wie der Einberufung von Untersuchungsausschüssen lassen sich bekanntlich auch auf andere Weise lösen.

11 *Peter Badura*, Machtbehauptung durch Mehrheitswahl, in: *Politikon*, 7. Jg. (1967), S. 11 – 12, <http://epub.ub.uni-muenchen.de/10461/> (Abruf am 9. Juni 2015).

12 *Völker Best*, a.a.O. (Fn. 1), S. 98.

13 Vgl. *Alan Renwick*, *The Politics of Electoral Reform. Changing the Rules of Democracy*, Cambridge 2010, S. 111. Dass bei der aktuellen Wiedereinführung dieses Systems – wenn auch in abgeschwächter Form – von den Gegnern faschistische Tendenzen bei den Befürwortern gesehen werden (vgl. *Oliver Meiler*, Und der Gewinner ist ... Renzi, in: *SZ* vom 2./3. Mai 2015, S. 9), ist daher nicht nur der in Italien möglicherweise immer etwas größeren politischen Rhetorik geschuldet, sondern hat einen nicht unerheblichen historischen Hintergrund.

14 Vgl. *Alan Renwick*, a.a.O. (Fn. 13), S. 113 – 119.